

Richtlinie der Gemeinde Staven zur Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene

§ 1 Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, das Leben in der Gemeinde Staven für Kinder und deren Familien attraktiver zu gestalten. Aus diesem Grund gewährt diese Richtlinie, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, neugeborenen Kindern einen einmaligen finanziellen Anspruch auf Begrüßungsgeld.

§ 2 Rechtsanspruch

Das Begrüßungsgeld ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht nicht, die Zahlung steht unter Haushaltsvorbehalt.

§ 3 Begrüßungsgeld für Neugeborene

- (1) Das Begrüßungsgeld in Höhe von 50,00 € wird einkommensunabhängig und als einmalige Zuwendung bargeldlos gezahlt (Übweisung) und dient ausschließlich zur finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit einer Geburt. Zuwendungsberechtigt sind der oder die jeweiligen Personensorgeberechtigte/n.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Begrüßungsgeldes ist, dass die Kindesmutter im Zeitraum von 6 Monaten vor der Geburt des Kindes selbst ununterbrochen mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Staven gemeldet ist und sich in diesem Zeitraum nachweislich hier aufgehalten hat. Ausnahmen von diesen Voraussetzungen sind in begründeten Fällen zulässig. Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung.
- (3) Das Begrüßungsgeld wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der entsprechende Antrag auf „Begrüßungsgeld für Neugeborene“ ist im Bürgerservice des Amtes Neverin erhältlich.
- (4) Die Beantragung des Begrüßungsgeldes ist bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes möglich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie zum 01.01.2025 in Kraft.

Staven, den 17.12.24


Jan Brauns
Bürgermeister